



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Grinzens

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 19.12.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Grinzens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 90,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinn des § 2 Tiroler Hundesteuergesetz gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung der Hundesteuer nach Abs. 2 obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, die gehalten werden:
 - a) als Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018,
 - b) als Einsatzhunde von Rettungsorganisationen, wie z.B. Lawinenhunde, Rettungshunde
- (2) Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.
- (3) Beginnt die Hundehaltung unterjährig, so beginnt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung begonnen hat.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 6 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im Jänner eines jeden Jahres. Im Falle des unterjährigen Erlöschen des Abgabeananspruches (§ 4 Abs. 2) erfolgt die Gutschrift im Laufe des der Abmeldung folgendem Monats. Im Falle des unterjährigen Entstehens des Abgabeananspruches (§ 4 Abs. 3) erfolgt die Vorschreibung im Laufe des der Anmeldung folgendem Monats.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hundesteuersatzung vom 17.07.1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


(Anton Bucher)



angeschlagen am: 21.12.2022

abgenommen am: